

Satzung

des Vereins „Selbsthilfegruppe Schlaf-Apnoe Mutterstadt und Umgebung e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe Schlaf-Apnoe Mutterstadt und Umgebung e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mutterstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit dem Schlafapnoe-Syndrom aller Altersstufen bedeuten sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Verein sieht im besonderen Maße nachstehende Ziele und deren Erreichung als seine Aufgabe an:
 - (a) Vordringlich die von Schlaf-Apnoe und chronischen Schlafstörungen Betroffenen und deren Partner über therapeutische und technische Möglichkeiten der Behandlung und deren Weiterentwicklungen aufzuklären und zu beraten sowie Hinweise auf soziale Hilfen zu geben.
 - (b) Darauf hinzuwirken, dass die ärztliche Aufklärung und medizinische Versorgung der Betroffenen verbessert wird.
 - (c) Die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, deren Partnern, Ärzten und Krankenkassen, Medien, Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen zu entwickeln und zu fördern.
 - (d) Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und die Bildung von Selbsthilfegruppen, insbesondere Erfahrungsaustauschgruppen, zu unterstützen.
 - (e) Die Öffentlichkeit und besonders die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die Problematik der Schlafapnoe/chronische Schlafstörungen aufzuklären und auf sachgerechte Lösungen hinzuarbeiten.
- (3) Der Verein arbeitet mit allen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist für ordentliche und fördernde Mitglieder jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Beitrags und erteilt ein Mandat zur SEPA-Lastschrift. Über eine etwaige Verminderung oder Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bei Beitritt bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Danach gilt die Zwölfstel-Regelung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person, durch Streichung bei Nichterfüllung von Beitragspflichten oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zugestellt werden. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zum Ausschluss und den Gründen Stellung zu nehmen.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie aus Zuschüssen und Spenden.
- (2) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung) festgelegt. Die fördernden Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.
- (3) Die Beiträge sind jeweils im Januar im Voraus, bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 der Satzung, fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung) jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Die im Vorstand gefassten Beschlüsse werden während der Sitzung schriftlich niedergelegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und führt im Rahmen des Jahreshaushaltes die laufenden Geschäfte.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vorneh-

men. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder oder den Beirat übertragen. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden.
- (4) Der Vorstand setzt die Termine für die Sitzungen des Beirates fest und lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat gibt Anregungen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Vorschläge des Beirates sind durch den Vorstand zu behandeln.
- (3) Der Beirat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über einen Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 5 der Satzung).
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen und fördernden Mitglieder an. Juristische Personen werden von einer natürlichen Person vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ~~1.~~ Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung („Generalversammlung“) stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten stattfinden.
- (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder elektronisch per Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

- (6) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Hierbei können Stimmrechte nur einheitlich ausgeübt werden.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse über die Auflösung und Änderung des Vereinszwecks sind hiervon ausgenommen. Diese haben immer schriftlich geheim zu erfolgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig; eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung nach Ablauf eines Geschäftsjahrs,
 - Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 11 der Satzung),
 - Entscheidung über die Einstellung eines Geschäftsführers und/oder Hilfspersonen sowie Festlegung der Vergütung (§ 15 Abs. 2 der Satzung) und
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz bei dem Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5 der Satzung.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand oder der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handerheben, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime schriftliche Wahl fordert. Bei mindestens zwei Kandidaten muss schriftlich gewählt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

§ 15 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 16 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Internetgebühren usw.
- (3) Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
- (4) Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss geringere Pauschalen festgelegt werden. Über die Differenz ist auf Verlangen eine Spendenbescheinigung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden auszustellen.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 17 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Mit Erreichen der 25jährigen Vereinszugehörigkeit von Einzelmitgliedern wird durch den Vorsitzenden die Ehrenmitgliedschaft per Urkunde verliehen.

- (3) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es vorhandene Verbindlichkeiten übersteigt, der „Bürgerstiftung für Mutterstadt“, rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen, die lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt wurden, beinhalten alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.01.2004 in Mutterstadt verabschiedet und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 in Mutterstadt und sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.